

Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Lohra

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. 2002 I, S. 342), der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2001 (GVBl. I S. 434) und des § 34 der Friedhofsordnung der Gemeinde Lohra vom 25. September 2003 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lohra in der Sitzung vom 16. Oktober 2003 für die Friedhöfe der Gemeinde Lohra folgende

Gebührenordnung

beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde Lohra vom 25. September 2003 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
 - a) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungswesengesetz bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben. Angehörige in diesem Sinne sind u. a. der Ehegatte, Verwandte ersten und zweiten Grades, Adoptiveltern und –kinder.
Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einem Lager, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Direktor oder Leiter des Krankenhauses, der Anstalt, des Heimes oder Lagers oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.
 - b) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen die Antragstellerin oder der Antragsteller
- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
 - a) die Antragstellerin oder der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5 Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und des Aufbahrungsraumes Friedhofskapelle

- | | | |
|-----|--|--------------|
| (1) | Für die Benutzung der Leichenräume werden folgende Gebühren erhoben: | |
| | a) Aufbewahrung einer Leiche bis zur Bestattung | 30,00 € |
| | b) Aufbewahrung einer Urne | 15,00 € |
| (2) | Für die Benutzung der Friedhofshallen werden folgende Gebühren erhoben: | |
| | a) Benutzung der Friedhofshalle einschl. Aufbewahrung und Aufbahrung | |
| | Lohra | 80,00 € |
| | Damm | 80,00 € |
| | Rodenhausen | 40,00 € |
| | Kirchvers | 40,00 € |
| | Altenvers | 80,00 € |
| | Weipoltshausen | 40,00 € |
| | b) Ausschmückung des Aufbahrungsraumes / der Friedhofshalle
(wenn durch Gemeinde erfolgt) | nach Aufwand |
| | c) Reinigung nach Ausschmückung | nach Aufwand |

§ 6 Bestattungsgebühren (Grabherstellungsgebühren)

- | | | |
|-----|---|----------|
| (1) | Für das Ausheben und Schließen eines Grabes | |
| | a) Bei der Bestattung der Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 5. Lebensjahr ab | |
| | 1) in einem Reiheneinzelgrab | 550,00 € |
| | 2) in einem Reihendoppelgrab | |
| | a) Erstbestattung ohne Grabausmauerung | 650,00 € |
| | b) Erstbestattung mit Grabausmauerung | 880,00 € |
| | c) Zweitbestattung | 700,00 € |
| | b) Bei der Bestattung der Leiche eines Kinder unter 5 Jahren | |
| | 1) in einem Reihengrab | 300,00 € |
| (2) | Bei der Beisetzung von Aschenresten werden folgende Gebühren erhoben: | |
| | Für die Beisetzung | |
| | a) in einer Urneneinzelgrabstätte | 150,00 € |
| | b) in einer Urnenwahldoppelstätte je Urne | 150,00 € |
| | c) in einer Grabstätte für Erdbestattung in einer bereits vorbelegten Grabstätte | 150,00 € |
| (3) | Die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungscheines des Arztes oder der Hebamme ohne Mitwirkung der Friedhofsverwaltung dem Friedhof zugeführt werden, erfolgt gegen eine Gebühr von : | 50,00 € |
| | Ein Anspruch auf das Nutzungsrecht an einem Grab besteht in diesem Falle nicht. | |

- | | | |
|-----|---|----------|
| (4) | Für den Transport des Sarges von der Leichenhalle bis zum Grab sowie das Absenken des Sarges in das Grab werden folgende Gebühren erhoben (sofern die Leistung von der Friedhofsverwaltung erbracht wird). | 250,00 € |
| | | |
| (5) | Für den Grabaushub und Schließung in Nachbarschaftshilfe (§ 10 Abs. 1 der Friedhofssatzung) | |
| | a) für die Bestattung der Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 5. Lebensjahr ab | 150,00 € |
| | b) für die Bestattung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren | 100,00 € |
| | c) für eine Urnenbestattung | 100,00 € |

§ 7

Umbettungsgebühren

- Für Umbettungen werden folgende Gebühren erhoben:
- | | | |
|-----|--|------------|
| (1) | Umbettung einer Leiche | |
| | a) innerhalb des Friedhofs | 1.500,00 € |
| | b) nach einem anderen Friedhof | |
| | 1) innerhalb der Gemeinde | 1.800,00 € |
| | 2) in eine andere Gemeinde | 1.500,00 € |
| (2) | Für die Umbettung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren beträgt die Gebühr 50 % der vorstehenden Sätze. | |
| (3) | Für die Umbettung einer Aschurne | |
| | a) innerhalb des Friedhofs | 250,00 € |
| | b) nach einem anderen Friedhof | |
| | 1) innerhalb der Gemeinde | 400,00 € |
| | 2) in eine andere Gemeinde | 250,00 € |

§ 8

Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte (Grabstättengebühr)

- | | | |
|-----|--|----------|
| (1) | Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben: | |
| | a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren | 120,00 € |
| | b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahre | 360,00 € |
| (2) | Für die Überlassung eines Urnenreihengrabs werden erhoben: | 180,00 € |
| (3) | Für die Verlängerung des Nutzungsrechts (§ 16 und § 21 Abs. 3 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:
je Grabstätte und Jahr 1/40 der Grabstättengebühr nach § 8 dieser Gebührenordnung | |

§ 9

Erwerb von Nutzungsrechten an Doppelgrabstätten und Urnendoppelgrab

- | | | |
|-----|--|----------|
| (1) | Für die Überlassung einer Doppelgrabstätte für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit gem. § 19 Abs. 1 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:
Für eine Doppelgrabstätte | 720,00 € |
| (2) | Für die Überlassung einer Urnendoppelgrabstätte werden erhoben je Grabstelle | 360,00 € |
| (3) | Für die Verlängerung des Nutzungsrechts (§ 19 Abs. 1 und Abs. 2 und § 21 Abs. 4 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:
je Grabstätte und Jahr 1/40 der Grabstättengebühr nach § 9 dieser Gebührenordnung | |

§ 10
Gebühren für Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmer (§ 28 Abs. 2 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:

a) bei Reiheneinzelgräbern	200,00 €
b) bei Reihendoppelgräbern	400,00 €
c) bei Urneneinzel- und doppelgrabstätten	100,00 €

§ 11
Kostenerstattung für Grabzwischenwege

Für die Erstellung von Grabzwischenwegen mit Platten sind folgende Kosten zu erstatten

a) bei Reiheneinzelgräbern	250,00 €
b) Urnengräbern	150,00 €
c) Reihendoppelgräbern	400,00 €

§ 12
Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung vom 16. Oktober 2003 zur Friedhofsordnung der Gemeinde Lohra vom 25. September 2003 tritt am 3. November 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Gebührenordnung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung der Gemeinde Lohra vom 27. November 1992

35102 Lohra, den 16. Oktober 2003

Gemeindevorstand Lohra

Brand
Bürgermeister